

DIETER HERBERG

Beitritt, Anschluß oder was? Heteronominativität in Texten der Wendezeit

1. Einleitung

In einem Ende 1990 gehaltenen Referat, das 1992 im Druck erschien, hat der Jubilar selbst ein zu unserem Thema passendes Beispiel geliefert. Es heißt dort (FLEISCHER 1992, 22f.):

Die Gesellschaft für deutsche Sprache in Wiesbaden hatte (vgl. FAZ 28. 9. 90) zu einem Ideenwettbewerb um die treffendste Bezeichnung für das Gebiet der ehemaligen DDR nach dem „**Beitritt**“ zur BRD aufgerufen. Etwas Akzeptableres als die heute verbreiteten Benennungen konnte dabei nicht herauskommen. Es wurde übersehen, daß auch für das Gebiet der bisherigen BRD eine besondere Benennung gebraucht wird [...] Wenn man *Ex-DDR* und *Bundesrepublik* [...] gegenüberstellt, dann ist der Ausdruck *Bundesrepublik* auf den heutigen gesamtdeutschen Staat zu beziehen, denn *Ex-DDR* bezieht sich ja auch auf den Zeitpunkt nach dem **Anschluß**. (Hervorhebung von mir, D. H.)

Nominationstheoretisch gesprochen handelt es sich bei der Verwendung der Benennungen *Beitritt* und *Anschluß* in diesem Textstück um einen Fall von Heteronominativität (Verschiedennamigkeit). Diese geläufige Erscheinung, der wir unter 2. noch einige klärende Worte widmen wollen, ist uns auch bei der Untersuchung des öffentlich-politischen Sprachgebrauchs der Wendezeit in bezug auf seine Schlüsselwörter immer wieder begegnet, so z. B. beim Feld von Benennungen für die politischen Ereignisse des Herbstes 1989 in der DDR und für damit zusammenhängende gesellschaftliche Veränderungen (*Wende, Revolution, Umbruch, Umsturz, Veränderung, Wandlung, Wandel, Erneuerung, Reform*) oder bei Benennungen für die Bewohner der beiden deutschen Staaten bzw. für die Bewohner der beiden Teile des vereinigten Deutschlands, deren Zahl (von A wie *alter Bundesbürger* bis Z wie *Zoni*) kaum zu überblicken ist (siehe dazu insgesamt: HERBERG/STEFFENS/TELLENBACH 1997).

Hier greifen wir ein anderes Beispiel für Heteronominativität heraus: Benennungen für das Beitreten der DDR zur Bundesrepublik, die in den von uns ausgewerteten Texten des sogenannten Wendekorpus (vgl. dazu HERBERG 1997) verwendet werden. Auf diese Gruppe von Benennungen wird in 3. ausführlicher eingegangen.

2. Benennung – Nomination – Heteronominativität

Die konkrete Thematik unseres Beitrages und der hier gegebene Rahmen erlauben keine breit ausholenden nominationstheoretischen Ausführungen. Dennoch wollen wir kurz unser Verständnis der einschlägigen Grundbegriffe – Benennung, Nomination, Heteronominativität – erläutern.

Wir beziehen uns auf dabei auf einige Arbeiten, in denen Wolfgang FLEISCHER und andere sich in den 80er Jahren um begriffliche Klärungen bemüht haben und die u. E. bis heute nicht überholt sind (vgl. ARUTJUNOVA 1982; KRAHL/SCHENTKE/HANSEN 1986; FLEISCHER u. a. 1987; FLEISCHER 1989; BELLMANN 1989).

FLEISCHER (1989, 13) hat dargelegt, daß sich der Ausdruck **Nomination** mindestens auf drei Erscheinungen beziehen kann, „die zu differenzieren sind als **Nominationseinheit**, **Nominationsbildung** und **Nominationsgebrauch** (oder **-wahl**)“. Um der dadurch gegebenen Gefahr der Verwirrung möglichst zu entgehen, wollen wir für unser Vorhaben – in Anlehnung an einen Vorschlag BELLMANN'S (1989) – für eine Nominationseinheit, also für einen sprachlichen Ausdruck, „der einen Wirklichkeitsausschnitt als ‚Gegenstand‘ repräsentiert“ (FLEISCHER 1989, 13), den Terminus **Benennung** wählen, während wir den Terminus **Nomination** ausschließlich gebrauchsbefugten für Akte der Benennungsverwendung verwenden wollen.

Benennung liefert also die Eingabe des Lexikons, dieses im weitesten Sinne verstanden, Nomination dagegen innerhalb der Sprachverwendung die Ausgabe. (BELLMANN 1989, 29)

(Der Aspekt der Nominationsbildung wird hier im gegebenen Zusammenhang nicht weiter verfolgt.) Es erscheint uns auch plausibel, wenn BELLMANN (1989, 30f.) auf der Basis des Referenz-Begriffs (Referenz als Bezugnahme auf ein in Rede stehendes Objekt) festlegt,

daß Nomination auf einer nächsten, höheren Stufe die stellungbeziehende, werten-de Form der Referenz unter intentional-selektierender Verwendung jeweils eines bestimmten, als adäquat eingeschätzten Nominationsausdrucks ist, der aus einem Teilinventar verfügbarer Nominationsausdrücke entnommen wird. Ein Nominationsakt ist geglückt, wenn mein Partner nicht nur versteht, wovon ich rede, sondern wenn er darüber hinaus meinem Redebeitrag entnehmen kann, welche Beziehung ich gegenüber dem persönlichen oder unpersönlichen Referenzobjekt zu erkennen gebe [...]. Nomination ist Ausdrucksverwendung zur Herstellung von Referenz unter gleichzeitiger Vermittlung pragmatischer Information oder – stark verkürzt: Nomination ist Referenz plus Pragmatik.

Die „heteronominativische Situation“, von der ARUTJUNOVA (1982, 170) spricht, ist dann gegeben, wenn die Möglichkeit des Gebrauchs unterschiedlicher Benennungen für das gleiche Referenzobjekt in Abhängigkeit von Unter-

schieden der Thematisierung, Topikalisierung und Modalisierung in bestimmten Kommunikationssituationen besteht (vgl. KRAHL/SCHENTKE/HANSEN 1986, 8).

Es verwundert nicht, daß der öffentlich-politische Sprachgebrauch der Wendezeit 1989/90, wie er sich in den Texten des Wendekorpus zeigt, durch zahlreiche heteronominativische Situationen gekennzeichnet ist. Die politische Brisanz und emotionale Geladenheit der wendezeitbezogenen Kommunikationsinhalte führt jeweils zu einer Fülle unterschiedlicher, kontroverser, vom jeweiligen politischen Standort geprägter Äußerungen, was sich unter lexikalischem Aspekt u. a. im Phänomen der **Heteronominativität** zeigt.

Bevor zur Veranschaulichung dessen im nächsten Abschnitt das ausgewählte Benennungsfeld interpretiert wird, noch ein Wort zum Wendekorpus (WK) des IDS: Es handelt sich dabei um eine dokumentarisch aufbereitete, computer-gespeicherte Sammlung von rund 3400 Textdokumenten aus dem öffentlichen Sprachgebrauch 1989/90 in Deutschland, das ausgewählte Texte aus der DDR und der Bundesrepublik zu den Themenbereichen „Politischer Umbruch in der DDR“ und „Annäherung und Vereinigung der beiden deutschen Staaten“ enthält. Es besteht aus zwei analog strukturierten Teilkorpora – dem Wendekorpus DDR (WDK) und dem Wendekorpus Bundesrepublik (WKB).

3. Das Benennungsfeld

Die Diskussion der künftigen staatlichen Organisationsform Deutschlands setzte bereits unmittelbar nach dem Fall der Mauer im November 1989 ein.

Leidenschaftlich wurde über das Ziel der zunächst kaum vorstellbaren staatlichen Einheit Deutschlands debattiert, ebenso über bestimmte zeitweilig erwogene Vor- und Zwischenstufen (z. B. Vertragsgemeinschaft, Konföderation) und schließlich über den einzuschlagenden konkreten verfassungsrechtlichen Weg der Vereinigung der beiden deutschen Staaten: durch Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes oder durch Inkrafttreten einer Verfassung, „die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“, gemäß Artikel 146.

Das hier beschriebene Benennungsfeld umfaßt die sieben wesentlichen substantivischen Lexeme, mit denen in den Texten des Wendekorpus auf das Beitreten der DDR zur Bundesrepublik Bezug genommen wird.

Das im Verfassungstext (Artikel 23) benutzte Lexem *Beitritt* benennt den staatsrechtlichen Vorgang sachlich, wertungs- und emotionsfrei und wird deshalb hier auch als genereller beschreibungssprachlicher Ausdruck benutzt. Dem stehen sechs Lexeme gegenüber, denen gemeinsam ist, daß mit ihnen derselbe Sachverhalt aus einem anderen Blickwinkel benannt wird: Der Sprecher drückt mit ihrer Verwendung eine negative Bewertung des Sachverhaltes aus, die je

nach gewähltem Lexem mehr oder weniger emotional gefärbt und polemisch zugespitzt ist. Unter diesen Lexemen ist das Lexem *Anschluß* das weitaus am häufigsten verwendete; *Angliederung*, *Annexion*, *Einverleibung*, *Übernahme* und *Vereinnahmung* werden deutlich seltener gebraucht. Die Lexeme *Beitritt* und *Anschluß* sollen daher auch in den Mittelpunkt der folgenden Interpretation gerückt werden. (Umfassend – unter Einbeziehung von Kollokationen, von Wortbildungsaspekten und von zahlreichen Belegen – wird das Feld im Kapitel 15 bei HERBERG/STEFFENS/TELLENBACH 1997 behandelt.)

Die unterschiedliche Sicht auf den Sachverhalt wird in den Strukturen der hier relevanten Bedeutungen dieser Lexeme deutlich. Die Verbalsubstantive und die ihnen zugrundeliegenden Verben setzen in jedem Fall zwei an der mit ihnen bezeichneten Handlung Beteiligte voraus, nämlich die DDR und die Bundesrepublik. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß die Funktion des Agens mal von dem einen, mal von dem anderen Beteiligten ausgefüllt wird. Am einfachsten läßt sich dieser Unterschied anhand der zugrundeliegenden Verben bei Aktivgebrauch zeigen. Setzt man DDR = A und Bundesrepublik = B, so ergibt sich:

<i>Beitritt</i> :	A tritt B bei
<i>Anschluß</i> :	B schließt A an (= etw. anschließen) A schließt sich (an) B an (= sich anschließen)
<i>Angliederung</i> :	B gliedert A an (= etw. angliedern) A gliedert sich (an) B an (= sich angliedern)
<i>Annexion</i> :	B annektiert A
<i>Einverleibung</i> :	B verleibt sich A ein
<i>Übernahme</i> :	B übernimmt A
<i>Vereinnahmung</i> :	B vereinnahmt A

Es stehen sich somit *Beitritt* (A = DDR ist Agens, also aktiv handelnder Part) auf der einen Seite und *Annexion*, *Einverleibung*, *Übernahme* und *Vereinnahmung* (B = Bundesrepublik ist Agens und tut etwas mit A = DDR) auf der anderen Seite gegenüber. Nicht eindeutig einzuordnen sind die Lexeme *Anschluß* und *Angliederung*, die gleichsam Anteil an beiden Strukturen haben, je nachdem, auf welche der beiden möglichen Verwendungen (transitiv, reflexiv) man sie zurückführt. Obwohl sich in WK einige Belege von *Anschluß* für die Lesart finden, der *sich anschließen* zugrunde liegt, besteht ein Übergewicht der Belege von *Anschluß*, in denen von der Lesart *etw. anschließen* auszugehen ist.

Der Gebrauch des Lexems *Beitritt* in den Texten von WK basiert auf dem Gebrauch dieses Lexems in dem bis zur Herstellung der staatlichen Einheit gültigen Artikel 23 des Grundgesetzes der Bundesrepublik, der den Geltungsbereich des Grundgesetzes festlegt und der im Wortlaut heißt:

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Beitritt wird hier in der Bedeutung ‚das Beitreten‘ im Sinne der von DUW unter dem Stichwort *beitreten* a) verzeichneten Bedeutung (‚sich einer Abmachung, einem Übereinkommen, Vertrag o.ä. anschließen‘) verwendet. Mit dem Wort *Beitritt* wird der Vorgang des Beitretens sachlich und wertungsfrei benannt, wodurch es für die Verwendung als Terminus in Gesetzestexten geeignet ist. Beim konkreten historischen Vorgang des Jahres 1990, der nach einem entsprechenden Volkskammerbeschluß vom 23. 8. 1990 möglich wurde, war die DDR der beitretende und die Bundesrepublik der aufnehmende Teil. Der Gebrauch des Substantives *Beitritt* folgt dem Grundmuster

der Beitritt von A zu B;

die konkreten Äußerungen in den Texten von WK unterscheiden sich jedoch in bezug auf ihre diesbezügliche Explizitheit, und die sprachliche Realisierung von A und B kann variieren (z. B. *der Beitritt der DDR/der Länder der DDR; der Beitritt zur Bundesrepublik/zum Geltungsbereich des Grundgesetzes*). Oft wird auch nur die grundgesetzliche Voraussetzung erwähnt (z. B. *der Beitritt nach Artikel 23/gemäß Artikel 23 GG*). Relativ selten treten alle Bestimmungstücke explizit gemeinsam auf:

Voraussichtlich wird der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik nach Artikel 23 noch vor gesamtdeutschen Wahlen am 2. Dezember erfolgen. (Berliner Zeitung, 1. 8. 1990, 1)

Häufig wird dagegen *Beitritt* ohne jede konkretisierende Angabe verwendet, da das Thema als Folge seiner anhaltenden Diskussion allen am Kommunikationsprozeß Beteiligten so geläufig ist, daß Mißverständnisse hinsichtlich des Bezuges nicht zu befürchten sind:

Wir müssen nicht die Illusion haben oder die Erwartung haben, daß in dem Einigungsvertrag alles geregelt werden kann. Ich bin sicher, der Beitritt wird nicht Wunder bewirken. (Wolfgang THIERSE [SPD] am 22. 7. 1990 in der Volkskammer der DDR)

Innerhalb des betrachteten Benennungsfeldes ist *Beitritt* das am häufigsten gebrauchte Lexem. Es ist der bevorzugte Ausdruck in emotional nicht engagierter Rede und enthält keine negative Bedeutungskomponente, wie sie den anderen Lexemen zukommt, sieht man von den Lexemen *Anschluß* und *Angliederung* in den wenigen Verwendungen ab, die sich auf reflexiven Verbgebrauch zurückführen lassen. Deshalb verwenden Befürworter dieses Weges zur Einheit,

die in erster Linie aus den Reihen der Regierungsparteien der Bundesrepublik und der DDR und aus ihnen nahestehenden publizistischen Kreisen kommen, ausschließlich dieses Lexem.

Wer für den Beitritt die anderen Benennungen, denen transitive Verben zugrunde liegen, verwendet, gibt seiner kritisch-distanzierten Haltung zu dem Vorgang Ausdruck. Die Bedeutungen dieser Gruppe von Lexemen drücken – ganz allgemein gesprochen – einen Aneignungsprozeß aus, in dem im hier erörterten Zusammenhang die Bundesrepublik als Agens funktioniert:

B eignet sich A an.

Der Vorgang wird von den Verwendern dieser Lexeme also nicht als selbstbestimmte Handlung der DDR gesehen, sondern als kritikwürdiger und abzulehnender Akt, bei dem sich die große, starke Bundesrepublik die kleine, schwache DDR gleichsam aneignet. Die von Kritikern des Beitritts gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes vorgebrachten Einwände sind, daß diese Verfahren zur Herstellung der staatlichen Einheit die Interessen der DDR-Bevölkerung nicht genügend berücksichtigt, vielmehr zu deren Lasten geht, und daß die Eile, mit der es betrieben wird, dem Zusammenwachsen der Deutschen abträglich ist.

Die dem Lexem *Beitritt* gegenüberstehende Gruppe von Lexemen, die aufgrund ihrer zur Artikulierung von Kritik geeigneten semantischen Grundstruktur miteinander verbunden sind, ist nicht völlig homogen. Im Unterschied zu den Wörtern *Angliederung*, *Übernahme* und auch *Anschluß*, die einen Aneignungsprozeß allgemein bezeichnen, charakterisieren die anderen Wörter einen Aneignungsprozeß spezifisch, nämlich als von starkem Eigeninteresse geleitet (*Vereinnahmung*, *Einverleibung*) oder als gewaltsam (*Annexion*).

Ein besonderer Fall ist *Anschluß*. Mit diesem Lexem wird das politische Schlagwort assoziiert, das für die Annexion Österreichs durch Hitlerdeutschland 1938 steht. Wohl aus ebendiesem Grund ist *Anschluß* die von Kritikern des Beitritts bevorzugte Benennung. Hier als Beispiel ein Zitat aus einer „Dokumentation: Warnung vor ökonomischen Folgen des hastigen Anschlusses der DDR an die BRD“:

Es wird offenbar bewußt kalkuliert, daß die gewaltigen sozialen Kosten eines raschen Anschlusses dem alten System angelastet werden können. (taz DDR-Journal 2, 87 [14. 2. 1990])

In metakommunikativen Äußerungen von Befürwortern des Beitritts dagegen wird ebendeshalb gerade an der Verwendung dieser Benennung Kritik geübt, das Wort als unangemessen, falsch, demagogisch, böse u. ä. bezeichnet und seine Reaktivierung der SED/PDS angelastet:

Wer [...] den Beitritt gemäß Art. 23 als „Anschluß“ der DDR diskriminiert, folgt der Argumentationslinie der SED/PDS; denn die Bezeichnung „Anschluß“ wurde

gerade von der SED zuerst und gezielt verwendet. Diese Bezeichnung ist für uns Deutsche eine Zumutung, da der Begriff „Anschluß“ bewußt benutzt wird, um eine Analogie zum Anschluß Österreichs 1938 herzustellen. (Abgeordneter BÖHM [CDU/CSU] am 26. 4. 1990 im Bundestag)

Solche Kritik wird wiederum von Gegnern des Beitritts kritisch reflektiert, wie z. B. hier von Günter Grass:

Der letzte Ausdruck dieser gelebten Demokratie war wohl ein Verfassungsentwurf, den federführend Mitglieder des Neuen Forum und der Gruppierung Demokratie Jetzt der frischgewählten Volkskammer vorgelegt haben. Kaum diskutiert wurde er und dann weggewischt von den notorischen Rechthabern. Nur noch um Anschluß ging es, der nicht Anschluß heißen darf. (Wochenpost, 1. 6. 1990, 14)

Das Spektrum derer, die *Anschluß* und seine bedeutungsverwandten Lexeme verwenden, um ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Beitritt gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes auszudrücken, umfaßt Politiker, Abgeordnete und Sprecher vor allem von linken Parteien und von Bürgerrechtsgruppierungen aus Ost und West sowie Journalisten von nahezu allen in WK vertretenen DDR- und linken bundesdeutschen Zeitungen.

Die Belege für *Anschluß* und die anderen Benennungen stammen zu nahezu gleichen Teilen aus Texten von WKD und WKB, wobei aber zu beachten ist, daß in den WKB-Belegen überwiegend Äußerungen aus der DDR referiert oder zitiert werden. Relativ häufig erscheinen die Benennungen in WKB-Texten zum Zeichen dessen, daß sich der Sprecher von ihrem Gebrauch distanziert, in Anführungszeichen. (In bezug auf die Benennung *Beitritt* ist der Gebrauch mit Distanzierung ausdrückenden Anführungszeichen in WK dagegen nur vereinzelt nachweisbar.)

Abschließend sei erwähnt, daß sich die negative Bewertung des Beitritts emotional besonders nachdrücklich in einigen Losungen äußert, in denen die betreffenden Benennungen vorkommen, z. B.:

Ja zur Volksherrschaft, Nein zur Einverleibung der DDR! (Leipziger Montagsdemo am 4. 12. 1989)

Die Boulevards [in Frankfurt am Main] waren gefüllt. Kurz vor Ladenschluß gab es noch rasch eine Kundgebung linker Gruppen: „Gegen die Annexion der DDR“. Eine japanische Reisegruppe ließ sich die Transparente erklären. (Wochenpost, 10. 10. 1990, 4)

Witzig-ironisch formuliert ist die Ablehnung in dem Slogan „Artikel 23 – kein Anschluß unter dieser Nummer!“ (stern, 22. 3. 1990, 45), der auf den Artikel des Grundgesetzes zum Beitritt Bezug nimmt und in Gestalt einer bekannten formelhaften Telefonansage mit zwei Bedeutungen von *Anschluß* („telefonische Verbindung“, „Angliederung“) spielt.

Literaturverzeichnis

- ARUTJUNOVA, Nina Davidovna (1982): Nomination und Text. In: Probleme der Satzsemantik II (= Linguistische Studien, Reihe A, 92). Berlin, 157–191.
- BELLMANN, Günter (1989): Zur Nomination und Nominationsforschung. In: Beiträge zur Erforschung der deutschen Sprache. 9, 28–31.
- DUW (1989): Duden. Deutsches Universalwörterbuch. 2. völlig neu bearb. und stark erw. Aufl. Hrsg u. bearb. v. Wiss. Rat u. d. Dudenred. unter der Leitung von Günther DROSDOWSKI. Mannheim/Wien/Zürich.
- FLEISCHER, Wolfgang (1989): Nomination und unfeste nominative Ketten. In: Beiträge zur Erforschung der deutschen Sprache. 9, 13–27.
- FLEISCHER, Wolfgang (1992): DDR-typische Benennungen und ihre Perspektive. In: Klaus WELKE/Wolfgang W. SAUER/Helmut GLÜCK (Hrsg.): Die deutsche Sprache nach der Wende (= Germanistische Linguistik. 110–111/1992). Hildesheim/Zürich/New York, 15–34.
- FLEISCHER, Wolfgang u. a. (1987): Wortschatz der deutschen Sprache in der DDR. Fragen seines Aufbaus und seiner Verwendungsweise. Leipzig.
- HERBERG, Dieter (1997): Neues im Wortgebrauch der Wendezeit. Zur Arbeit mit dem IDS-Wendekorpus. In: Wolfgang TEUBERT (Hrsg.): Neologie und Korpus (= Studien zur deutschen Sprache. 11). Tübingen.
- HERBERG, Dieter/STEFFENS, Doris/TELLENBACH, Elke (1997): Schlüsselwörter der Wendezeit. Wörter-Buch zum öffentlichen Sprachgebrauch 1989/90 (= Schriften des Instituts für deutsche Sprache. 7). Berlin/New York.
- KRAHL, Cordula/SCHENTKE, Manfred/HANSEN, Barbara (1986): Zur Nomination in politischen Texten der modernen englischen Presse – Ein Beitrag zum Gebrauch von Lexembedeutungen (= Linguistische Studien. Reihe A. 141). Berlin.